

# RS Vwgh 1991/1/29 90/04/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §2 Abs1 Z2;

GewO 1973 §2 Abs4 Z1;

GewO 1973 §366 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Ausgehend von dem Wortlaut der Bestimmung des § 2 Abs 4 Z 1 GewO 1973 wird zur Annahme des Vorliegens eines Nebengewerbes der Landwirtschaft und Forstwirtschaft tatbestandsmäßig das Erfordernis der Verarbeitung und Bearbeitung "hauptsächlich" des eigenen Naturproduktes normiert. Dies bedeutet aber auch, daß untergeordnet und somit "nicht hauptsächlich" auch fremde, dh auch zugekaufte, Naturprodukte verarbeitet werden dürfen, wobei sich das zulässige Verhältnis zwischen "eigenem Naturprodukt" und dem der "mitverarbeiteten Erzeugnisse" aus einem darauf Bezug habenden Wertvergleich iSd letzten Satzteiles des § 2 Abs 4 Z 1 GewO 1973 ergibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040191.X01

## Im RIS seit

29.01.1991

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)